



Richtlinien zur Sportfonds-Verordnung ([BGS 417.16](#)) Sportaktivitäten §§ 6, 6a, 6b, 6c und 17

1. Anlässe

- 1.1. Die Bemessungskriterien für die Höhe der Beiträge sind unter anderem:
 - a) Anzahl der aktiv teilnehmenden jugendlichen und erwachsenen Sportlerinnen und Sportler;
 - b) Dauer der sportlichen Aktivität;
 - c) Bedeutung des Anlasses (kantonal, regional, national, international);
 - d) Besondere Rahmenbedingungen.
- 1.2. Für Grossanlässe mit hoher Attraktivität für die Zuger Bevölkerung entscheidet der Regierungsrat individuell im Rahmen seiner Beitragskompetenz einzelfallgerecht und ohne ausformulierte Bemessungskriterien. Dies gilt insbesondere:
 - a) für die Austragung von Welt- oder Europameisterschaften, Sportfestivals sowie eidgenössischen Schwing- oder Schützenfesten, welche im Kanton Zug unter Mitwirkung von Zuger Sportvereinen durchgeführt werden;
 - b) für Anlässe, an welchen Zuger Jugendliche die Möglichkeit erhalten, aktiv am Sportanlass teilzunehmen (Lektionen und Interviews mit den Stars, als Helferinnen und Helfer, Zuschauerinnen und Zuschauer etc.);
 - c) für Engagements des Standes Zug als Gastkanton an grossen Sportereignissen;
 - d) für die Teilnahme des Kantons Zug an regionalen Grossanlässen.
- 1.3. Die kantonale Sportkommission kann für einzelne, traditionell verankerte, im Jahresrhythmus wiederkehrende Zuger Sportveranstaltungen von gesellschaftspolitischer Bedeutung für den Kanton Zug eine Erhöhung des Sportfondsbeitrages beantragen. Der zusätzliche Beitrag für diese maximal 10 Sportanlässe beträgt maximal 5000 Franken pro Anlass und Jahr.

2. Jugendlager

- 2.1. Jugendlager, welche primär die Breitensportförderung bezwecken und die von Organisatoren mit Sitz im Kanton Zug durchgeführt werden, können mit einem Betrag von 50 Franken pro Zuger Teilnehmerin resp. Teilnehmer (bis 20-jährig) unterstützt werden. Als «Zuger» gelten Jugendliche, welche Mitglied in einem Zuger Verein sind und/oder im Kanton Zug wohnhaft sind. Ein Jugendlager hat eine Minimaldauer von drei vollen Tagen.
- 2.2. Jugendlager regionaler und nationaler Sportverbände können mit maximal 50 Franken pro Zuger Teilnehmerin resp. Teilnehmer (bis 20-jährig) unterstützt werden.

3. Cool and Clean (C&C)

- 3.1. Aktionen im Rahmen der C&C Kampagne von Swiss Olympic für gewalt- und dopingfreien, fairen Sport und einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin etc.) werden aus Mitteln des Sportfonds unterstützt.
- 3.2. Beitragsberechtigt sind Sportvereine des Kantons Zug, sofern sie bei Swiss Olympic angemeldet sind. Aktionen können einmal jährlich eingereicht werden.

4. Ehrungen

- 4.1. Der Regierungsrat kann aussergewöhnliche Leistungen von Zuger Sportlerinnen und Sportlern (Olympiarangierung, Podestplazierung an bedeutenden Welt- oder Europameisterschaften), langjähriges ehrenamtliches Engagement zu Gunsten der Zuger Sportförderung oder bedeutende Jubiläen von Sportvereinen mit Beiträgen aus dem Sportfonds ehren. Über die Beitragshöhe entscheidet der Regierungsrat in eigener Kompetenz.
- 4.2. Die Anerkennungsfeier (Zuger Sportnacht) wird in der Regel einmal jährlich durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung organisiert. Die Kosten für diese Anerkennungsfeier gehen zu Lasten des Sportfonds.
- 4.3. Der von der Sportkommission nominierten und vom Regierungsrat gewählten Zuger Sportlerin, dem Zuger Sportler oder der Zuger Sportmannschaft des Jahres wird ein Preis oder eine Naturalgabe verliehen.

5. Aus- und Weiterbildung

- 5.1. An die Aus- und Weiterbildungen von Kadern (Trainerinnen und Trainer, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter) der Zuger Sportvereine und -verbände, welche nicht vom Bund, Kanton oder Verband mitfinanziert werden, können Beiträge gewährt werden. Die Kosten setzen sich zusammen aus: Kurskosten, Reise- und allfälligen Übernachtungskosten. Maximal können 20 % der ausgewiesenen Kosten oder 6000 Franken für Verbände bzw. Vereine pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 5.2. An die zur Erreichung sportlicher Höchstziele (namentlich Olympia, WM, EM und Schweizermeisterschaften) nötige Ausbildung von Zuger Swiss Olympic Card Inhaberinnen und Inhabern kann ein angemessener Beitrag entrichtet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband und/oder die Athletin/der Athlet sich ebenfalls substantiell an den Kosten beteiligen. Die Kosten setzen sich zusammen aus: Kurskosten, Trainerentschädigung, Reise- und allfälligen Übernachtungskosten. Maximal können 20 % der ausgewiesenen Kosten oder 3000 Franken pro Kalenderjahr gewährt werden.

6. Wettkampfteilnahme

- 6.1. An die Teilnahme von kantonalen oder regionalen Verbänden sowie von Zuger Vereinen an internationalen Sportwettkämpfen in ihrer Sportart können Beiträge gewährt werden.
- 6.2. An Zuger Einzel- oder Teamsportlerinnen und -sportler, welche sich als Mitglied eines Verbandes oder eines Nationalkaders für internationale Wettkämpfe (namentlich Europa- oder Weltmeisterschaften) qualifizierten, können Unterstützungsbeiträge gewährt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband und die Athletin / der Athlet ebenfalls einen substantiellen Beitrag leisten.
- 6.3. Als beitragsberechtigzte Kosten gelten: Startgelder, Reise und allfällige Übernachtungskosten.
- 6.4. Maximal können pro Kalenderjahr an die verbleibenden Kosten 20 % oder 3000 Franken für Einzelsportlerinnen oder -sportler und maximal 10 000 Franken für die Mannschaft eines Verbandes bzw. Vereines gewährt werden. Für die Teilnahme an unterstützungsberechtigten Wettkämpfen können nicht sowohl Einzelsportlerinnen und Einzelsportler als auch deren Verband oder Verein Sportfonds-Beiträge erhalten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. November 2021 in Kraft.